

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 31. Januar 1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-389 o. -319
Auskunft erteilt:
Az.: 4430 II 14, 15 a R 513-1

Rundverfügung G4/1995

Einzelzuweisungen für Orgelbauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der ungünstigen finanziellen Entwicklung ist der landeskirchliche Orgeletat für die Jahre 1995 und 1996 mit erheblich weniger Mitteln als in den Vorjahren ausgestattet worden. Er unterliegt im übrigen der allgemeinen Haushaltssperre von 10 v. H. der Ausgaben je Jahr. Der Etat reicht daher nicht aus, alle von den in großer Zahl anstehenden Orgelbauvorhaben in dem Haushaltszeitraum 1995/96 zu bezuschussen. Wir konnten deshalb von den uns vorliegenden Anträgen auf Einzelzuweisungen für die Jahre 1995 und 1996 nur die berücksichtigen, bei denen alle Voraussetzungen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bereits vorliegen oder in Kürze vorliegen werden, also solche, bei denen

- a) der notwendige Eigenanteil an der Finanzierung gesichert ist,
- b) der Kirchenkreisvorstand eine vorrangige Einstufung in die Dringlichkeitsliste des Kirchenkreises vorgenommen hat,
- c) alle fachlichen Fragen geklärt sind,
- d) keine Beeinträchtigungen der Orgel durch bauliche oder klimatische Mängel im Kirchenraum nach Auskunft des Amtes für Bau- und Kunstpflege zu befürchten sind.

Dabei war es uns nicht möglich, an der in den vergangenen Jahren üblichen Bezuschussung in Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten festzuhalten. Wir konnten in der Regel nur noch Einzelzuweisungen in Höhe bis zu 40 v. H. der Gesamtkosten bewilligen.

Mit der Zusage von Einzelzuweisungen für die o. g. Vorhaben sind unsere Mittel nahezu erschöpft. Alle sich in der Planung befindenden Orgelbauvorhaben, bei denen z. Z. die o. g. Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind und sich auch in Kürze nicht erfüllen lassen, müssen deshalb leider zurückgestellt werden. Das gilt auch für die sich im Haushaltszeitraum 1996/97 ergebenden neuen Orgelbaumaßnahmen, selbst wenn diese bereits im wesentlichen genehmigungsfähig sein sollten.

Auch wenn wir z. Z. keine Einzelzuweisungen bereitstellen können und die Durchführung von Orgelbaumaßnahmen deshalb zurückgestellt werden muß, bitten wir die Kirchengemeinden, sich bei Schäden und Mängeln an Ihren Orgeln unter Beteiligung des zuständigen Orgelrevisors oder der Orgelrevisorin um die fachlichen Voraussetzungen für eine spätere Reparatur und für die Erteilung der hierfür erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu bemühen. Sollte nämlich die bestehende allgemeine Haushaltssperre aufgehoben oder sollten etwa zugesagte Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden, könnten wir unter Umständen für dringende Fälle doch noch eine Einzelzuweisung in diesem oder nächsten Jahr bewilligen. Diese würde aber im Höchstfall 40 v. H. der Gesamtkosten betragen können. Außerdem würden wir die Bezuschussung grundsätzlich auf Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von über 11.000,00 EUR beschränken müssen.

Auch wenn Kirchengemeinden Orgelbauvorhaben ohne landeskirchliche Mittel finanzieren können, bedürfen die entsprechenden Beschlüsse bei Maßnahmen

an Denkmalorgeln oder Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register
Denkmalwert haben, grundsätzlich,

bei anderen Orgeln bei einem Kostenvolumen über 8.000,00 EUR

nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 3 der
Rechtsverordnung über die Orgelpflege und dem Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (KABl. S. 154; RS 63-
1) unserer kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Hierauf weisen wir besonders hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff